

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 06.11.2021

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 14.03.2021 Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens von Stadtverordneten gemäß §§ 33 und 34 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Gemäß § 33 ff. des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich bekannt, dass die nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb unter laufender Nr. 6. des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Für Bad Orb“ (FBO) gewählte Bewerberin, Frau Sarah Ehmer, Friedrichstalstr. 20, 63619 Bad Orb, durch schriftliche Erklärung ihr Mandat als Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb niedergelegt hat und stelle ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Der nächste, noch nicht berufene Bewerber, mit den meisten Stimmen, lfd.-Nr. 4 des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Für Bad Orb“ (FBO), Herr Werner Engel, Sälzerstr. 14, 63619 Bad Orb, hat auf die Annahme seines Mandates verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 1 KWG rückt an die Stelle der ausgeschiedenen Mandatsträgerin die nachstehend noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Für Bad Orb“ (FBO), lfd.-Nr. 5.,

Frau Margitta Schulze, Berliner Str. 17A, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar

angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 28.10.2021

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb

Gez. Michael Metzler

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-